STATUTEN

des «Verein upway»
mit Sitz in Lüscherz, BE

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein upway» besteht mit Sitz in Lüscherz ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt, an Depression und anderen psychischen Erkrankungen leidenden Menschen (nachfolgend «Betroffene») in allen Phasen des Krankheitsverlaufs zu helfen. Dazu soll die Bildung einer Gemeinschaft gefördert werden, in der Alltagserfahrungen – auch anonym – ausgetauscht werden können. Die Gemeinschaft soll Hilfe sowie Anregungen zu hilfreichen Aktivitäten bieten und bei Bedarf Kontakt zu Experten und Institutionen herstellen können. Sachlich richtige und sprachlich leicht verständliche Informationen im Zusammenhang mit dem Krankheitsbild sollen entwickelt und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Um diesen Zweck zu erfüllen, soll unter anderem eine «App zur Hilfe bei Depression und anderen psychischen Leiden» die technische Basis zur Zweckerfüllung legen. Die App soll stetig den aufkommenden Bedürfnissen der Gemeinschaft angepasst werden.
Des Weiteren setzt sich der Verein unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse zum Ziel, notleidende Einzelpersonen und Vereine finanziell zu unterstützen und für betroffene Menschen Verdienstmöglichkeiten zu schaffen.

In Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen aus dem Gesundheitsbereich wird Öffentlichkeitsarbeit geleistet und Kontakt zu Firmen, Krankenkassen, Taggeldversicherern, Kliniken, Ärzten, Psychiatern, der öffentlichen Hand und sonstigen Institutionen gepflegt.
Durch die Vereinstätigkeit soll es zum Gemeinwohl im Gesundheitssystem führen und einen Beitrag zur Senkung der Behandlungskosten für psychisch belasteten Menschen leisten. Durch eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen kann der Verein mit Hilfe der eingesparten Kosten auch unterstützt werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn an. Er hat ausschliesslich eine gemeinnützige Zielsetzung. Überschüssige Gelder werden nach Deckung aller Kosten und Bildung von Reserven an notleidende Menschen oder Organisationen weitergegeben oder in die Weiterentwicklung der Community investiert.

Der Verein kann Gesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen. Der Verein ist berechtigt Immobilien zu erwerben und zu mieten.

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
- Nutzungsgebühren der App
- Freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Legate, etc.)

Artikel 4 - Beiträge

Der Verein kann einen jährlichen Mitgliederbeitrag beschliessen. Dessen Höhe wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt und in der Anlage I zu diesen Statuten festgehalten.

Freiwillige Mehrzahlungen sind zulässig.

Aktive Vereinsmitglieder erhalten einen kostenlosen Nutzungs-Zugang zur upway-App. Dieser muss beim Verein beantragt werden.

Vereinsmitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, verlieren ohne zwingende Benachrichtigung, automatisch die Mitgliedschaft. Die kostenlose Nutzung der App ist bis zum Ablauf der vorgesehenen Nutzungsdauer gewährleistet.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, die einen aktiven Beitrag zur Zweckerfüllung des Vereins leisten möchten.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Das Vereinsmitglied verfolgt in seinem Handeln stets das übergeordnete Ziel des Vereins. Es soll seinem gesetzten Ziel folgen, ausschliesslich vorgegebenen Mittel (insbesondere Kommunikationsmittel nach dem Corporate Design des Vereins) nutzen und sein Auftreten respektive Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit entsprechend dem Fokus des Vereinsziels und den Vorgaben der Corporate Identity ausrichten.

Artikel 6 – Austritt und Ausschluss

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt für Betroffene 12 Monate und für Firmen und Institutionen 24 Monate.
Nach Ablauf der zuvor genannten Fristen ist der Austritt aus dem Verein für normale Vereinsmitglieder jeweils zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. «Experten» (dies sind Ärzte, Psychiater und vergleichbare Berufsgruppen), Dienstleister, Firmen und Institutionen können jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist aus dem Verein austreten. Die Kündigung hat schriftlich – gerichtet an den Vorstand – zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der

Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Vereinsversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 9 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangt. Eine Einberufung hat an die letzte bekanntgegebene Adresse des Vereinsmitgliedes zu erfolgen. Die Einberufung einer Vereinsversammlung findet in der Regel per E-Mail statt. Ein Postversand findet nur auf ausdrücklichen Wunsch und gegen eine Gebühr von 3 CHF pro Brief zu Lasten des Mitglieds statt. Diese Gebühr deckt Porto und Materialkosten.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten. Ausserordentliche Vereinsversammlungen, bei einem Mitgliederstand von weniger als 20 Mitglieder, können auch ohne Einhaltung von Eiberufungsfristen, unter Angabe von wichtigen Gründen, einberufen und auch via Video-Konferenzen durchgeführt werden. Bei mehr als 20 Vereinsmitglieder entfällt diese Option.

Artikel 10 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst

ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vor-sieht.
Der Präsident hat ein zusätzliches Stimmrecht im Falle einer nicht zustande kommenden Mehrheit.
Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Falls die Vereinsversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, ist eine neuerliche Vereinsversammlung einzuberufen. Diese Vereinsversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Zwischen der ersten Vereinsversammlung und der neuerlichen Vereinsversammlung ist ein Abstand von mindestens 10 Werktagen einzuhalten.

Artikel 11 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens 2 Jahre. Die Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist unbeschränkt zulässig.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
8. Vertretung des Vereins nach aussen.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 12 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Die Vertretung durch den Vorstand erfolgt durch zwei dazu ernannte Personen. Mittels einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes kann dieser Vollmachten an Dritte erteilen.

Diese Aussenvertretungsregelung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen im Rahmen einer Vereinsversammlung an die Bedürfnisse angepasst werden.

Artikel 13 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 15 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.
Über die Verwendung der nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel entscheidet die Vereinsversammlung. Der Vorstand unterbreitet der Vereinsversammlung einen entsprechenden Vorschlag.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. August 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift:

W. Klecka

(Werner Klecka, Vorstandsmitglied)

ANHANG I

Jährliche Mitgliederbeiträge (CHF):

• Erwachsene	90.--
• Jugendliche bis 18 Jahre	60.--
• Pensionierte, Studenten, Lernende ab 18 Jahren:	60.--
• Passivmitglieder	45.--
• Dienstleister (Ärzte, Psychiater, Therapeuten, Vereine, Verbände, Kliniken, etc.)	250.--
• Firmen, Krankenkassen, Taggeldversicherer, öffentliche Hand	750.--

Bei Personen in einer finanziell schwachen Lebenslage wird ein Rabatt gewährt von 30%.